

S a t z u n g

über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obrigheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

1. Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Obrigheim wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich sind.
2. Kostenersatzpflichtige Leistungen liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 - b) der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 - c) Kosten für Sonderlösch- und- einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 - d) die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrenstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 - e) der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 - f) ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.
 - g) Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht für Fälle des § 2 Abs. 1 FwG erforderlich sind,
 - h) Feuersicherheitsdienst in Veranstaltungen, Versammlungen und Ausstellungen geleistet wird,
 - i) Amtshilfe geleistet wird.
3. Die Kosten für Überlandhilfeeinsätze werden von der hilfeempfangenden durch die hilfeleistende Gemeinde grundsätzlich nur dann erhoben, wenn die hilfeempfangende Gemeinde Kostenersatz von einem Kostenschuldner/Verursacher beanspruchen kann.
4. Kostenersatz wird nicht erhoben, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
5. Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Kostenschuldner

1. Kostenersatzpflichtig ist
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) der Betreiber einer Brandmeldeanlage in den Fällen des § 1 Abs. 2 e),
 - e) der Veranstalter in den Fällen des § 1 Abs. 2 h),
 - f) wenn Amtshilfe geleistet wurde.
2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Schuld

1. Die Schuld entsteht mit Beendigung der Leistung.
2. Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Grundlage der Kostenberechnung

1. Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nicht anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen und der Geräte berechnet. Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis und auch bei analoger Anwendung nicht möglich werden effektive Kosten berechnet.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
3. Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
 - a) die Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 - b) die Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge während der Dauer des Einsatzes,
 - c) die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen im Einsatz zurückgelegten Wegstrecken,
 - d) die Betriebskosten der eingesetzten Geräte am Einsatzort,
 - e) Reinigungskosten und sonstige Kosten, die mit dem Einsatz der Feuerwehr entstanden sind.
4. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der Geräte am Einsatzort.
5. Dem Kostenschuldner werden Auslagen für Verbrauchsmaterialien zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 v. H. Verwaltungskosten berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 15. November 2012

Roland Lauer, Bürgermeister

Beurkundung der Bekanntmachung

Satzungsgemäß bekannt gemacht durch Einrücken in das Gemeindenachrichtenblatt Nr. 47 vom 22. November 2012.

Obrigheim, den 27. November 2012

**Roland Lauer
Bürgermeister**

Anlage zur Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Obrigheim

- Kostenverzeichnis -

Personalkosten je Feuerwehrangehöriger und Stunde

Für einen Angehörigen der Feuerwehr 20,00 Euro

Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder
sonstigen gefährlichen Gütern sowie
an oder auf Gewässern 7,50 Euro

Fahrzeugkosten (Grund-/Ausrückkosten) je Fahrzeug

Einsatzleitwagen ELW 40,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 40,00 Euro
Löschfahrzeug LF 10/6 60,00 Euro
Löschfahrzeug LF /20/16 60,00 Euro
Rüstwagen RW 1 75,00 Euro
Geräteanhänger 20,00 Euro

Fahrtkosten je Fahrzeug und Kilometer

Einsatzleitwagen ELW 2,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 2,00 Euro
Löschfahrzeug LF 10/6 2,00 Euro
Löschfahrzeug LF /20/16 2,00 Euro
Rüstwagen RW 1 2,00 Euro

Betriebskosten je Stunde

ELW 30,00 Euro
TSF-W 30,00 Euro
LF 10/6 40,00 Euro
LF 20/16 50,00 Euro
RW 1 50,00 Euro
Elektropumpen und Öl- und Wasser Sauger ohne Aggregat 10,00 Euro
Kettensäge 15,00 Euro
A-Schlauch je Stück 5,00 Euro
B-Schlauch je Stück 5,00 Euro
C-Schlauch je Stück 5,00 Euro
Schiebeleitern 10,00 Euro
Steckleiter 10,00 Euro
Pressluftatmer mit Atemschutzmaske ohne Füllung 20,00 Euro
Füllkosten pro Flasche mit 200 bar 5,00 Euro
Hub- und Druckgeräte pro Stunde 20,00 Euro
Standrohr, Strahlrohr,
Verteiler Übergangsstück pro Einsatz, je Stück 5,00 Euro
Kübelpritze, Feuerlöscher (ohne Füllkosten)
Löschdecke pro Einsatz 5,00 Euro

Stromaggregate pro Stunde	25,00 Euro
Scheinwerfer bis 1000 Watt pro Stunde	15,00 Euro
Handscheinwerfer mit Batterie pro Stunde	7,50 Euro

Reinigungskosten/Sonstige Kosten

Reinigungskosten	nach Aufwand
Sonstige Kosten	nach Aufwand

Feuersicherheitsdienst je Stunde

Für einen Angehörigen der Feuerwehr	20,00 Euro
Für die Bereitstellung der Fahrzeuge sind die Fahrzeugkosten zu berechnen.	